

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Halbach & Braun GmbH & Co.

I. ALLGEMEINES

Für alle Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese erkennen wir nur insoweit an, als sie nicht im Widerspruch zu unseren Bedingungen stehen. Abweichende Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung gültig. Durch die Erteilung des Auftrages und die Annahme der von uns gelieferten Waren bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit unseren Bedingungen. Unser Schweigen auf Einkaufsbedingungen des Kunden gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung.

II. ANGEBOT UND ABSCHLUSS

1. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwürfsarbeiten werden grundsätzlich nur dann unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt.
2. Die in den Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. An den Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen steht uns das alleinige Eigentums- und Urheberrecht zu. Sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Pläne und Zeichnungen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
4. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler binden uns nicht und geben keinen Anspruch auf Erfüllung und oder Schadensersatz.
5. Alle Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei Ersatzteilen gilt diese als rechtzeitig erteilt, wenn sie gleichzeitig mit Rechnungsstellung und Lieferung erfolgt. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für alle mündlichen, telefonischen und schriftlichen Erklärungen unserer Vertreter und Reisenden.

III. LIEFERUNG

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist dieses maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
2. Wir behalten uns vor, Konstruktions- und Gewichtsänderungen sowie Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung vorzunehmen, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen und keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes eintritt.

IV. PREISE

1. Unsere Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für die Lieferung ab Auslieferungswerk. Hinzu kommen die Kosten der Verpackung, eventuelle Montagekosten sowie die Mehrwertsteuer in der am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Höhe. Sofern sich die Grundlagen der Kalkulation ändern, behalten wir uns Preis Anpassungen vor.
2. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben sowie etwa neu hinzukommende Steuern, Frachten oder deren Erhöhung, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, sind vom Kunden zu tragen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

V. ZAHLUNG

Die Zahlung hat zu den in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu erfolgen:

1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto fällig. Montagekosten, Reparaturkosten, Kosten für Produktinformationen und Seminargebühren sind sofort netto zahlbar.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels berechnen wir ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe der jeweils gültigen Bankzinssätze für Dispositionskredite, mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Für die Rechzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf unserem Konto oder der Barzahlung bei uns maßgebend.
3. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und auch nur dann zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wechselsteuer, Diskontspesen und Einzugsgebühren trägt der Kunde. Sie sind stets sofort in bar fällig.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Abrechnung gegen etwaige Gegenansprüche des Kunden ist nur dann statthaft, wenn die Gegenansprüche von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Im Falle des Zahlungsrückstandes dürfen wir weitere Lieferungen zurückhalten bzw. für die anstehenden Lieferungen Vorkasse verlangen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die uns nach Vertragsabschluss bekannt werden und die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, werden unsere sämtlichen Forderungen, auch solche aus anderen Verträgen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort fällig. Wir sind ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder ausreichende Sicherung auszuführen sowie nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, die Weiterveräußerung der Liefergegenstände zu untersagen und unbeschadet der vorstehenden Rechte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände auf Kosten des Kunden zurückzunehmen.
6. Halbach & Braun Industrieanlagen GmbH & Co. ist berechtigt, die Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise abzutreten. Ein Ausschluss der Zession unserer Forderungen ist ausdrücklich nicht vereinbart (§ 399 BGB). Der Kunde verzichtet auf einen einseitigen Ausschluss der Abtretung unserer Forderungen.
7. Wir führen für den Kunden ein Konto. Ohne Rücksicht auf den Entstehungszentrum der einzelnen Forderungen sind die Zahlungen zunächst stets auf Kosten, dann auf Zinsen und dann der Teil der Hauptforderung geleistet, der nicht durch Eigentumsvorbehalt oder sonstwie gesichert ist, zuletzt auf die gesicherte Hauptforderung. Dies gilt auch dann, wenn auf der Kontokarte anders gebucht ist. Gleiches gilt für Zahlungen, durch die Wechsel oder Schecks aus bestimmten Verträgen eingelöst werden. Ein Skontoabzug ist unzulässig, wenn Halbach & Braun Industrieanlagen GmbH & Co. noch ältere und fällige Forderungen gegen den Kunden hat.
8. Haben wir dem Kunden Teilzahlungen gewährt, werden sämtliche Forderungen fällig, wenn eine Rate nicht eingehalten wird. Unsere Reisenden und Vertreter sind nur dann befugt Zahlungen entgegenzunehmen, wenn sie hierfür eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

VI. LIEFERZEIT

1. Die von uns genannte Lieferfrist ist annähernd. Falls ein fester Liefertermin oder eine genau bestimmte Lieferfrist vorbehaltlos und verbindlich vereinbart ist, gilt folgendes: Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller technischen und kommerziellen Ausführungseinzelheiten sowie nicht vor Beibringung aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Auslieferungswerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist.
2. Hindernisse, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, berechtigen uns, die Lieferung um den Zeitraum der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Streik, Aussparungen, sonstige Betriebsstörungen, Feuer, Transportstörungen oder Verknappung wesentlicher Roh-, Hilfs-, Betriebs- oder Baustoffe. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichgestellte bei unseren Subunternehmern oder Unterlieferanten eingetreten sind. Die vorbezeichneten Ereignisse und Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines evtl. bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurückzutreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Kunde zurücktreten.
3. Treten beim Kunden Ereignisse höherer Gewalt oder diesen gleichstehende, von ihm nicht zu vertretende Umstände ein, so ist er während der Dauer der Behinderung zur Entgegennahme des Materials nicht verpflichtet.
4. Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens eines Zulieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt insgesamt höchstens 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht voll vertragsgemäß genutzt werden kann.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 2% des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Lieferung zu verfügen und den Besteller mit entsprechender längerer Frist zu beliefern.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden, wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VII. VERSAND, ÜBERGANG DER GEFAHR

1. Spätestens mit der Versendung der Ware ab Auslieferungswerk geht die Gefahr, auch bei Teillieferungen, auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Versandfertige Ware ist sofort abzurufen. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die vom Kunden zu vertreten sind, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Ergänzend gilt Abschnitt VI. Nr. 5 entsprechend. Halbach & Braun Industrieanlagen GmbH & Co. ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden, auf dessen Kosten die Versicherungen zu bewirken, welche vom Kunden verlangt werden.
3. Angelieferte Gegenstände sind vom Kunden abzunehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen. Dies gilt unbeschadet der Rechte aus Abschnitt X. Teillieferungen sind zulässig.

VIII. ABNAHME

Besichtigungen und Abnahmen erfolgen in allen Fällen in unserem Auslieferungswerk, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen trägt der Kunde. Unterlässt der Kunde die Abnahme oder Besichtigung, verzögert er sie unbillig und verzichtet auf sie, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. In diesem Fall gilt der Liefergegenstand als abgenommen.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT - Verlängerungsformen des Eigentumsvorbehaltes

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch unserer jeweiligen Saldoforderung, unser Eigentum (Vorbehaltsware). Dies gilt auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dies gilt auch dann, wenn unsere einzelnen oder sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Eine Erfüllung des Kaufpreisanspruches ist dann nicht gegeben, wenn der Kunde Barzahlungen, Scheckzahlungen oder Banküberweisungen leistet, sich aber andererseits von Halbach & Braun Industrieanlagen GmbH & Co. einen Wechsel zur Deckung des Bar-, Scheck- oder Überweisungsbetrages und evtl. Nebenkosten ausstellen lässt (sogenannte Scheck-Wechsel-Deckung). Dies gilt erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel von dem Kunden eingelöst und Halbach & Braun Industrieanlagen GmbH & Co. somit aus der Wechselhaftung endgültig befreit ist; insofern bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen.
2. Eine Be- oder Verarbeitung durch den Kunden erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrag, ohne uns zu verpflichten. Wir werden entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so entstandenen neuen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche dient.
3. Bei Verbindung oder Vermischung von unserer Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, steht uns das Alleineigentum zu, sofern die von uns gelieferten Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind. Ist unsere Sache nicht als Hauptsache anzusehen, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Sachen.
4. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte - Miteigentumsrechte - an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns.

5. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes gilt:

- a) Der Kunde ist ermächtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsganges in Betrieb zu nehmen und zu benutzen. Jede anderweitige Verfügung über die gelieferten Waren (Verkauf, Vermietung, Verpfändung, Sicherungsübereignung usw.) ist dem Kunden nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung gestattet. Einem Wiederverkäufer ist bereits jetzt gestattet, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, zu veräußern. Vor Eingriffen Dritter hat er uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wiederverkäufer sind berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen, gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern. Dies gilt, solange er nicht im Verzug ist und er sich seinerseits das Eigentum an der Ware vorbehält. Darüber hinaus wird die Befugnis mit der Maßgabe eingeräumt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 5 c bis 5 i auf uns übergehen.
- b) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist die Ware auf unser Verlangen vom Kunden gegen alle üblichen Risiken zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag uns zustehen.
- c) Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, so gilt die Abtretung in demselben Umfang zur Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware. Wechsel und Schecks, welche vom Käufer des Kunden hereingegeben werden, werden schon jetzt unser Eigentum. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde die hereingegebenen Papiere unentgeltlich für uns verwahrt.
- d) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2 - 4 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumsanteiles.
- e) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag Ziffer 5a - d und 5f - i entsprechend.
- f) Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffer 5a, d, e bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufrecht nur in den in Abschnitt VI. Ziffer 5 genannten Fällen Gebrauch machen.
- g) Zur Abtretung der Forderung an andere Personen ist der Kunde in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- h) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- i) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist darüber hinaus die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung unserer Rechte notwendig sind.
- j) Pfändungen oder Beschlagnahmen oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen; etwaige Interventionskosten gehen in jedem Fall zulasten des Kunden.
- k) Im Falle der Zahlungseinstellung oder eines Konkurs- oder Vergleichsantrages auf Seiten des Kunden sind wir in Ausübung unseres Eigentumsvorbehaltes zur sofortigen Rücknahme unserer Erzeugnisse und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, ohne daß es eines Vorgehens gemäß § 326 BGB bedarf.
- l) Der Kunde hat die besondere Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand in gutem, technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten und erforderliche Reparaturen auf seine Kosten sofort ausführen zu lassen. Etwaige Versicherungsansprüche tritt der Kunde hiemit an uns ab. Versicherungspolice und Prämienquittungen sind uns auf Verlangen auszuhandigen. Sofern der Käufer dieser Pflicht nicht nachkommt, sind wir berechtigt, entsprechende Versicherungen zu seinen Lasten abzuschließen.

X. GEWÄHRLEISTUNG

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Mängel sind unverzüglich nach deren Entdecken, bei offensichtlichen Mängeln spätestens binnen acht (8) Tagen nach Empfang der Gegenstände oder Beendigung der von uns vorgenommenen Montage schriftlich zu rügen. Wird die rechtzeitige Anzeige unterlassen, gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Erfolgt die Inbetriebnahme nicht unmittelbar nach der Lieferung, so hat uns der Kunde diese Tatsache sowie später den Zeitpunkt der erfolgten Inbetriebnahme unverzüglich mitzuteilen. Geschieht das nicht, so rechnet die Gewährleistungsfrist ab Lieferdatum. Unsere Haftung erlischt jedoch in jedem Fall sechs (6) Monate nach Gefahrübergang, wenn die Verzögerung des Versandes, der Aufstellung oder der Inbetriebnahme nicht auf unserem Verschulden beruht.
3. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.
4. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb einer Frist von acht (8) Tagen entdeckt wurden, sind uns unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber sechs (6) Wochen nach Empfang der Ware, unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung zu rügen. Wird die Bearbeitung fortgesetzt oder eine sonstige Veränderung ohne unsere Zustimmung vorgenommen, erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Dies gilt auch, wenn der Kunde oder ein Dritter unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt.
5. Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs (6) Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.
6. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle oder durch einen von uns Beauftragten festzustellen. Gibt der Kunde uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, entfallen alle Mängelansprüche. Bei nachweisbaren, unverkennbaren Material- oder Ausführungsfehlern können wir nach unserer Wahl den Fehler beseitigen oder kostenfreien Ersatz ab Werk stellen oder Gutschrift zum berechneten Wert erteilen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
7. Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die entstanden sind durch mangelnde Eignung etwaiger vom Käufer gelieferter Materialien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion, Nichtbeachtung der Betriebsvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, eigenmächtige Instandsetzungsversuche oder Änderungen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht nachweislich auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
8. Wir haften ferner nicht für Nachteile, die daraus entstehen, dass Anforderungen an den

Liefergegenstand gestellt werden, über die wir nicht oder nicht ausreichend unterrichtet worden sind.

9. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen ist uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen; ansonsten entfällt bei Selbstreparaturen des Kunden jedweder Gewährleistungsanspruch.
10. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die Halbach & Braun Industrieanlagen GmbH & Co. - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Im übrigen trägt der Kunde die Kosten. Ersetzte Teile werden Eigentum von Halbach & Braun Industrieanlagen GmbH & Co. Für des Ersatzstück oder die Ausbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung für den Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert, sofern die einzelne Unterbrechung jeweils mindestens fünf (5) Arbeitstage beträgt. Nach dem Ablauf dieser Frist endet auch die Gewährleistungsfrist für etwaige Ersatzstücke und Ausbesserungen. Wir haben nach unserer Wahl Anspruch auf frachtfreie Rücklieferung eines ersetzten Stückes oder Gutschrift des Bruchwertes.
11. Voraussetzung jeder Gewährleistung durch Halbach & Braun Industrieanlagen GmbH & Co. ist ferner die Erfüllung aller dem Kunden obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsverpflichtungen, es sei denn, der Kunde hat durch ein Sachverständigengutachten oder durch ein Beweissicherungsverfahren die Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges nachgewiesen.
12. Von uns nicht anerkannte Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückhaltung irgendeiner Zahlung. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.
13. Bei gebrauchten Geräten und Materialien steht dem Kunden das Recht zu, vor Absendung eine Besichtigung und Prüfung auf seine Kosten vorzunehmen. Mit Auslieferung der gebrauchten Sache gelten unsere Lieferverpflichtungen als vollständig und ordentlich erfüllt. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, es sei denn, solche seien ausdrücklich schriftlich vereinbart. Diese Haftungsregelung wird auch durch eine etwaige Rücknahme der Sache durch uns nicht berührt.
14. Der vereinbarte Preis für die Inzahlungnahme eines Gebrauchtgerätes beruht auf dem letzten, der Preisvereinbarung vorangegangenen Untersuchungsbefund durch Halbach & Braun Industrieanlagen GmbH & Co. Wesentliche Verschlechterungen des Gerätes bis zum Liefertermin des Neugerätes machen eine neue Preisfestsetzung des Gebrauchtgerätes erforderlich.
15. Ansprüche des Kunden auf Wandlung oder Minderung, soweit sie von den vorstehenden Bedingungen abweichen, sind ausgeschlossen. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für Beanstandungen bei Lohnarbeiten, die uns fristgemäß mitgeteilt worden sind und deren Ursache wir zu vertreten haben, haften wir nur bis zur Höhe des vereinbarten Entgelts.

XI. RÜCKTRITTSRECHT VON HALBACH & BRAUN INDUSTRIEANLAGEN GmbH & Co.

1. Im Falle unvorhersehbarer Ereignisse im Sinne des Abschnitts VI. dieser Bedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von Halbach & Braun Industrieanlagen GmbH & Co. erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht steht uns auch zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Vertragserfüllung unmöglich geworden ist.
2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen. Für den Fall, dass wir von dem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wollen, werden wir dies dem Kunden nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XII. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubte Handlung - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Kunden stehen - werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen; es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungshandlung durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen.

XIII. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hattingen. Halbach & Braun Industrieanlagen GmbH & Co. ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

XIV. UNWIRKSAMKEIT VON KLAUSELN

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

XV. ALLGEMEINGELTUNG

Diese Bedingungen liegen auch ohne besondere Vereinbarung allen späteren Verträgen zugrunde.